## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Auch zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit in Baden

Hirscher, Johann Baptist von Karlsruhe, 1854

II. Das Hoheitsrecht und die Kirchenherrlichkeit des Staates

urn:nbn:de:bsz:31-13698

Pflege bes religiösen und sittlichen Lebens, welches noch beffer würde gediehen sein, wenn die Kirchenbehörde mit gleichem Eifer mit dem Staate zusammengewirft hätte.

Staunen muß man, wenn nun von der Seite, wo viel Bersschulden liegt, solche Vorwürfe kommen, und wenn man mit solchen unbegründeten Vorwürfen die Auflehnung vertheidigen hört. Ja ist es nicht seltsam, daß Diesenigen gegen die Revoslution ein Schutz sein wollen, welche mit allen Mitteln der Resvolution das Volk beunruhigen \*).

## II. Das Hoheitsrecht und die Kirchenherrlichkeit des Staates.

fen andere Rerbättning der feirche

Des Religionsunterrichtes, über die genehlichkeit ber Ebe ut. A.

Hirscher behauptet, daß keine weltliche Macht eine Obershoheit über die Kirche oder eine sogenannte Kirchenherrlichkeit besitze, daß vielmehr die Kirche das Recht habe, ihre Angelegensheiten selbstständig zu ordnen. Dann fügt derselbe bei, daß dies ein katholischer Glaubenssatz sei.

Daß die katholische Kirche ihre rein geistlichen und rein kirche lichen Angelegenheiten selbstständig ordne, ist im Großherzogthum Baden nirgends in Frage gestellt. Bielmehr spricht dies selbst die so sehr angeseindete landesherrliche Berordnung vom 30. Januar 1830 in §. 1, das Constitutionsedist, die badische Bersfassung unverkennbar aus. Eine Oberherrlichkeit über die Kirche, wie sich Hirscher auf S. 17 ausdrückt, in dem Sinne, daß der Staat der Oberherr über die katholische Glaubenslehre, über den katholischen Kult, über die geistliche Leitung der Kirs

<sup>\*)</sup> Siehe ebendafelbft über bas Treiben ber Jesuiten nach ihrer Aufhebung, insbesondere Seite 132 ff. in bem Auszuge von Leu.

chenangehörigen zum Glauben und zur christlichen Sitte ober über Bestrafung mit rein geistlichen Bußen sei, ist im Großherz zogthum Baden so wenig, als in andern Staaten in Anspruch genommen worden. Bielmehr ist die katholische Kirche auf dem ihr eigenthümlichen Gebiete frei und selbstständig und übt das Lehramt, Priesteramt und Hirtenamt nicht nur ohne Eingrisse und Hindernisse von Seiten des Staates, sondern genießt mehr, als in vielen andern Staaten, den Schutz des Staates, wie in den Staatsgesegen über Heilighaltung des Sonntags, über Tanzverbote in kirchlich geschlossenen Zeiten, über Besuch des Religionsunterrichtes, über die Kirchlichseit der Ehe u. A. Der Staat verlangt deßhalb von Allem, was die Kirche auf diessem Gebiete thut, lediglich nur Kenntnißnahme.

Das Hoheitsrecht und die Rirchenherrlichkeit des Staates, welches nur verschiedene Namen für dieselbe Sache sind, betreffen andere Verhältnisse der Rirche. Aber Herr Hirscher unterscheidet nicht und verwirrt daher seine Leser, wie es schon oft seine Schreibweise war, daß er die Vegriffe nicht festhält. Sobald die Rirche aus ihrem rein geistlichen Gebiete heraustritt und in bürgerliche und staatliche Verhältnisse eingreift oder auf einem Gebiete sich bewegt, auf welchem dem Staate ebenfalls ein Recht zusteht, da wird erst von Hoheitsrechten und Kirchensherrlichkeit gesprochen.

Herr Hirscher gesteht dies auf Seite 18 zu, indem er sagt: Der Staat habe unbezweiselte Rechte in seinem Berhältnisse zur Kirche. Ein streng firchlicher Kirchenrechts-Lehrer, Walter, sagt: "daß in einem christlichen Staate die weltliche Obrigseit von Dem, was in der Kirche vorgeht, wegen des gemeinschaftslichen Interesse Notiz erhalte, und die Thätigseit der sirchlichen Organe mit beaufsichtigen könne, ist in der Natur der Sache begründet und durch die Geschichte aller Zeiten gerechtsertigt." ")

over den karbolishen Kult, ober die geskliche Leitung der Ric

<sup>\*)</sup> Parmaneder R. R. §. 108. 2. Ausgabe von 1853. "Die Bestimmungen der Bischöfe in Sachen der Lehre, Liturgie und Disziplin, welche jedoch weder gegen bas Dogma, noch gegen bas gemeine Recht

Man hat auch befanntlich biefe Berhältniffe zu allen Zeiten und zwar besonders feit Rarl M. (+ 814) durch Staatsgesete, burch Concordate u. bergl. in ben driftlichen Staaten zu ordnen gesucht. Also auf diese Berhältniffe wurde die freie und selbstftanbige Stellung ber Rirche niemals bezogen, weil fie nicht in bas burgerliche und ftaatliche Gebiet eingreifen barf. Sier auf biesem Gebiete, wo Staat und Rirche, wie bei ber Erziehung, bei Schulen , gemeinsame Intereffen haben ober Regelungen im bürgerlichen Leben getroffen werden wollen, tritt das Sobeits= recht und bie Rirchenherrlichfeit bes Staates auf. Und ift es nicht an sich verständiger, wenn in jedem einzelnen Falle die Rirche vor Erlaffung folder Unordnungen gemischter Ratur mit ber Staatsgewalt fich verftändigt, als daß ihre Anordnungen, wenn fie etwa ftorend in das burgerliche Rechtsgebiet einwirken würden, von Staats wegen als ungiltig erflart werden mußten ? Wenn man ben Buffand in andern europäischen gandern und beren Gesethe in diefer Beziehung in Betracht giebt, und wenn man auf die Geschichte hinblickt, so wird jeder Unbefangene er= flaren muffen, bag in ber großh. babifchen Berordnung vom 1. Marg 1853 über bas Schute und Auffichterecht ber Rirche in feiner Beise eine Bedrückung ber Rirche liege.

Eine Auflehnung hiergegen ist in keiner Beise gerechtsertigt. Und wer hier der Auslehnung das Bort redet, versündigt sich an dem Staate, dem er angehört, und zwar in diesen Zeiten unmittelbar nach solcher zerstörenden Revolution zweisach, und nicht weniger an der Kirche.

Dies wollen wir nicht in Abrede stellen, daß schon im vorigen Jahrhundert und theilweise noch in gegenwärtigem manche Ge=

anstreben dürfen, haben baher schon an sich, wenn sie aber Gegenstände gemischter Ratur betreffen, erft nach erfolgter Staatsgenehmigung für alle Diöcesanen (aber auch nur für diese) gesetzliche Kraft. Denn ba bei neuen Anordnungen über die Disziplin, welche das bürgerliche Leben mitberühren, die mögliche Rückwirkung auf letzteres nicht immer klar am Tage liegt, und ber Kirchenobere sich barüber täuschen kann, so ift eine Rücksprache mit ber Staatsgewalt nothwendig."

fete und fraatliche Berordnungen bestanden, die das Aufsichts= recht weiter, als streng rechtlich nothwendig war, ausbebnten. Aber gerade in der Berordnung vom 1. März ift der Grundfas ftärker festgehalten, daß die geistliche Beborde rein Christliches und rein Rirchliches gang frei und felbftffandig ordne, und baff fie nur über gemischte Dinge zuerft mit ber Staatsbeborbe fich benehme, wobei ja ber Kirchengewalt das erfte Urtheil zusteht. ob irgend eine Anordnung in die erfte ober zweite Rategorie gable. Die beffallfigen Erörterungen Sirfcher's auf Seite 17. wo wir überdies einem fehr unwürdigen Bilbe über die ge= währten Conceffionen begegnen, und auf Seite 19 ermangeln bes Bobens, weil fie von Sagen ausgeben, bie in ben besteben= ben Gesegen und Berordnungen nicht vorhanden find. Es ift wirklich eine kleinliche und unwürdige Auffaffung, daß man nur von Argwohn und Migtrauen reben mag, wo die Staaten fich auf einem Gebiete bewegen, wo ihr Recht waltet und wo fie ihr Recht auch walten laffen muffen, ba nach Birfcher's eige= ner Meugerung jebem Rechte eine Pflicht zur Geite ftebt. Ronnte man benn bie Sache nicht umfehren und fragen, warum zeigen benn die Bischöfe foldes Migtrauen und folden Argwohn gegen bie Staatsgewalt, bag fie ihr feine Renntnig von ihren Anordnungen geben und in gemeinschaftlichen Dingen nicht vor bem Erlaffen ihrer Anordnungen fich in bas Benehmen fenen wollen? Was hat benn ber Bifchof von driftlichen Landes= berren, von Dbrigfeiten, Die auch aus Chriften besteben, zu befor= Warum nabt er ihnen nicht mit Bertrauen? Diese Fragen haben gewiß fo viel Grund, als die ähnlichen, welche Birfcher ftellt. Freilich meint Birfcher auf Seite 9, daß einmal Pantheismus, Rationalismus, modische Aufflärerei den Landes= herrn und Obrigfeiten ergreifen fonnten. Run waren bies 216= irrungen, von welchen ichon Bischöfe und Professoren ber Theologie nicht frei waren. Aber ba bie Staatsmänner in bas innere Bebiet ber Rirche nicht eingreifen können, fo mare felbft eine folde irrige Denkweise nicht einmal für die Rirche sehr ge= fährlich.

Warum bringt Hirscher so viele Gründe, welche Mißtrauen

gegen die Staatsgewalt rechtfertigen sollen, während er volles Bertrauen gegen die geistlichen Herrscher haben will, und nach dieser Seite unendlich viel Aushebens davon macht, wie viel Gutes das Vertrauen stiften würde. Da hätte Hirscher das Wort des Herrn beherzigen dürfen: "Was du willst, das dir geschehe, das sollst du auch einem Andern thun."

Die Kirche hat hiernach unzweifelhaft Freiheit ihrer Lehre, ihres Kultes und ihres Seelsorgeramtes; benn es wäre wahr, haft lächerlich, zu behaupten, daß die Kirche diese Freiheit nicht habe, weil sie ihre in dieser Hinsicht getroffenen Vorschriften und Anordnungen dem Staate, der nur wissen will, was in der Kirche vorgehe und ob dieselbe innerhalb der ihr gebührenden Sphäre geblieben sei, vorzulegen hat und über andere Ansordnungen, die in das bürgerliche und politische Leben eingreissen, zuvor sich mit dem Staate zu benehmen hat, der mit Erstheilung der Genehmigung zugleich der Kirche die Mithilse zur Beseitigung aller Hindernisse und zur Durchführung zusagt.

Auf Seite 15 begegnen wir der Behauptung Birfcher's, daß die oben bezeichneten Rechte bes Staates erft feit ber Zeit ber allgemeinen Auflösung der früheren Rechtszustände in Deutsch= land \*) dauern, und daß protestantische Regierungen am Dber= rhein und Neckar in ihrer protestantischen Unschauungsweise bie Rirchenherrlichfeit in Unspruch genommen hatten. Nach Sirfder's Ausführung auf Seite 15 follte man meinen, daß vor Anfang bieses Jahrhunderts die Kirche ganglich unabhängig vom Staate gewesen sei und in jeder Sinsicht kein Aufsichtsrecht bes Staates bestanden und ber Bischof vor jener Zeit die Aspiranten gum geiftlichen Stande in besondern Unftalten und das Pfründver= leihungsrecht allein beseffen hätte, und daß nur die protestanti= schen Regierungen den Bischöfen diese Rechte benommen hatten. Wir haben biefe Ausführung mit Staunen gelefen; benn nach unserer Renntnig ber Geschichte verhalt sich bie Sache gang anders.

<sup>\*)</sup> Seit 1803.

Nicht nach protestantischen Anschauungen, sondern nach Befegen und Berordnungen, die in ben fatholischen Staaten, wie in Bayern, in ber Pfalz und in Defterreich und Frankreich, längst bestanden, ist bas babische Organisationsebift von 1803 \*), die Kirchenkommissions-Ordnung von 1801 und bas erste Konstitutionsedift von 1807 gebildet worden \*\*). Ja biese babischen Berordnungen sind gegen die Kirche weit milber und nachsichtiger gehalten, als die bis 1850 in Defterreich bestehen= den Berordnungen. Desterreich hat aber bekanntlich beghalb, weil in die öfterreichische Berfaffung Bestimmungen ber Grund= rechte aufgenommen waren, jene Berordnungen von 1850 ge= geben. Jene öfterreichischen Berordnungen von 1850, obgleich darin kaum Rennenswerthes mehr gegeben war, als in den badischen Berordnungen vom 1. März 1853, erregten ein folches Auffeben in dem fatholischen Desterreich, daß die faiser= liche Regierung und ber Erzbischof von Wien eine beruhigende Erklärung abzugeben sich veranlaßt faben. Wir glauben nicht zu viel zu fagen, wenn wir behaupten, daß in allen fatholischen Ländern ein Aufsichtsrecht über die Kirche seit fünfzehnhundert Jahren geführt wird; benn bie Kirchengeschichte aller einzelnen Länder gibt hinreichende Belege zu diefer Behauptung.

Hände", "daß die Kirche seite 4 seiner Schrift, firchliche Zusstände", "daß die Kirche seit fünfzehnhundert Jahren mehr und minder eng mit dem Staate verbunden gewesen" und daß der Staat bisher "Bevormundung und Einmischung" geübt habe. Ja schon Karl M. († 814) hat eine Reihe Verordnungen in Bezug auf das Kirchliche gegeben, und es bestehen seit Jahrs

<sup>\*)</sup> Die Bestimmungen biefes Ebittes finden fich schon in der marts gräflich babischen Sofratheinstruktion von 1794, §. 63. Die damaligen Bischöfe haben nichts bagegen erinnert.

<sup>\*\*)</sup> Das Placetum ift schon seit dem XIV. Jahrhundert förmlich und selbst in unsern Tagen selbst von kirchlich gesinnten Schriftstellern verstheidigt worden. confr. Van Espen in den Opp. Pars VI. Nr. 1. Walter §. 47. Richter §. 182 und die hier gemachten Citate. — Frey, Commentar des Kirchenrechts.

hunderten deffallsige Reichsgesetze und Konfordate. Es ift also gang unrichtig, daß die Verordnungen über Staatsaufficht über bie Rirche Erfindungen protestantischer Regierungen feien.

Barum Sirfder Die Regierungen in Baben, Burtemberg nur protestantische Regierungen beiße, fonnen wir ebenfalls nicht einsehen, benn in Baben fagen im Rathe bes Landesfürften und in ben Mittelbehörden fatholische und protestantische Minister und Rathe. Die Ausübung ber landesberrlichen Rechte in Be= jug auf bie Rirche legte ber Landesberr in die Sand einer nur aus Ratholifen bestehenden Beborbe \*). Wir wollen herrn Sirfder offen gefteben, bag feine Darftellung auf Seite 15 uns unangenehm berührt bat, weil wir bier Mangel an biftorifder Treue und in bem Musbrude "protestantischer Regierungen" ein Mittel zur Beunruhigung angftlicher Gemuther erfennen müffen.

## III. Erziehung und Anstellung der Beiftlichen.

Wir wollen diesen Abschnitt in zwei Theile theilen, und zwar in bie Erziehung bes Rlerus und in Pfrundbesegungen.

a) Erziehung und Bilbung ber fatholifden Beiftlichfeit in Baben.

Die fünftigen Geiftlichen besuchten bis jest die öffentlichen Schulen bes Staates. Daß biefe Schulen in Bezug auf Be= lehrsamfeit besser bestellt sind, als die Klosterschulen des vorigen Jahrhunderts, ift über allen Zweifel erhaben. Un biefen Schulen barf nichts gelehrt werben, mas ber driftlichen Re-

<sup>\*)</sup> Rirchenkommiffion, Rirchendepartement, Rirchenfektion, Dberfirdenrath. Siehe in Ginleitung gur Rirdenfommiffionsordnung von 1801 bie Worte Rarl Friedrichs.